#### Anlage 3

### Aufkommen aus der Überbietung der staatlichen Planauflagen mit dem Gegenplan und seine Verwendung

(einzureichen auf Vordruck 1702)

#### Vorderseite

		Staatl. Plan- auflage	Gegen- plan	
	31-37	39-45	46-52	
Gesamterzeugung	1400			
Industrielle Warenproduktion	1410			
Aufkommen gesamt	1000			
Verwendung Inland gesamt	2100			
darunter:				
für die Bevölkerung ME 2160				
1 000 M				
für den PM-Handel gesamt 21 PM-Handel MfM 2				
Export insgesamt	2200			
darunter:				
SW 1	ME2210 000 M2211			
UdSSR • 1	ME2220 000 M2221			
Investitionsbeteiligung ME	2230			
NSW 1 0	ME2240 00 VM2241			
Bilanzreserve	2300			
Vorratszuführung Lieferwerke PM-Handel	2500 2600			
Verwendung gesamt	2000			
	2000			
	Rückseite			
		Bedarfs	deckung	

		Aufkommen		Bedarfsdeckung Staatsfonds		
	WO- Nr.	Staatl. Plan- auflage	Gegen- plan	Staatl. Plan- auflage	Gegen- plan	
	31-37	39-45	46-52	53-59	60-66	

Aufkommensbzw. Versorgungsbereiche

Als Anlage zum Vordruck ist die Einsparung von bestätigten Importen (SW und NSW) anzugeben.

## Anordnung über das Lehrverhältnis

### vom 15. Dezember 1977

Zur Verwirklichung des Arbeitsgesetzbuches schen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) wird im Einvernehmen mit den Leitern der Übereinstimzuständigen zentralen Staatsorgane sowie in dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gemung mit werkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

### § 1 Abschluß des Lehrvertrages

(1) Der Lehrvertrag ist auf der Grundlage des durch das Staatssekretariat für Berufsbildung herausgegebenen Musters zweifach auszufertigen. Je eine Ausfertigung des Lehr-

- vertrages erhält der Lehrling und der Betrieb. Die Berufsnummer ist im Lehrvertrag einzutragen.
- (2) Der Abschluß von Lehrverträgen mit Bürgern anderer Staaten, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, ist nur mit vorheriger Zustimmung des für den Betrieb zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, zulässig. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung. Für Bürger anderer Staaten, die im Rahmen von zwischenstaatlichen Vereinbarungen in der Deutschen Demokratischen Republik ausgebildet werden, ist die Zustimmung nicht erforderlich.
- (3) Das Erlernen eines zweiten Ausbildungsberufes nach Beendigung des Lehrverhältnisses ist nur im Rahmen der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen zulässig.
- (4) Vereinbarungen im Lehrvertrag, die den Zeitraum nach beendetem Lehrverhältnis betreffen, sind rechtsunwirksam.

### § 2 Unterbringung im Lehrlingswohnheim

- (1) Während der Ausbildungsdauer kann der Lehrling ständig oder zeitweilig in einem Lehrlingswohnheim oder einer anderen Lehrlingsunterkunft (nachfolgend Lehrlingswohnheim genannt) wohnen, sofern die Voraussetzungen gegeben sind. Wird der Lehrling im Lehrlingswohnheim untergebracht, ist seine Verpflegung zu gewährleisten. Die Unterbringung bzw. ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Lehrlingswohnheim ist im Lehrvertrag anzugeben.
- (2) Für Unterkunft und volle Verpflegung im Lehrlingswohnheim hat der Lehrling einen Kostenbeitrag¹ zu leisten. Ist der Lehrling durch Krankheit, Erholungsurlaub und andere begründete Fälle vom Lehrlingswohnheim abwesend, verringert sich der Kostenbeitrag um den Anteil für diese Tage. Eine Trennung des Kostenbeitrages in Kosten für Unterkunft und Kosten für volle Verpflegung sowie eine stundenweise bzw. anteilige Kostenbeitragsberechnung ist nicht zulässig.
- (3) Für die Zeit der Unterbringung im Lehrlingswohnheim gelten für die Gestaltung eines sozialistischen Gemeinschaftslebens die Bestimmungen der Heimordnung für Lehrlingswohnheime.
- (4) Die Verantwortlichkeit für Schäden, die im Lehrlingswohnheim außerhalb der berufspraktischen oder theoretischen Ausbildung durch den Lehrling verursacht oder diesem durch den Betrieb zugefügt werden, bestimmt sich nach den Regelungen des Zivilrechts.

# Delegierung des Lehrlings zur Ausbildung in einen anderen Betrieb

- Wird die berufspraktische und theoretische bzw. nur die berufspraktische Ausbildung eines Lehrlings gemäß §135 3 des Arbeitsgesetzbuches vereinbarungsgemäß Abs. ganz oder teilweise in einem anderen Betrieb durchgeführt, ist zwischen den beteiligten Betrieben zur Wahrnehmung gemeinsamen Verantwortung für die Berufsausbildung des Lehrlings eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.
- (2) Dem delegierenden Betrieb obliegen gegenüber dem ausbildenden Betrieb insbesondere folgende Aufgaben:
- enge Zusammenarbeit auf allen Gebieten der Ausbildung und Erziehung des Lehrlings zur Gewährleistung der im Lehrvertrag festgelegten Rechte und Pflichten;
- Festlegung eines Beauftragten f
  ür die Zusammenarbeit;
- Schaffung der Voraussetzungen für den fachgerechten Einsatz des Lehrlings während der Spezialisierung;
- anteilige Kostenerstattung entsprechend den Rechtsvorschriften;
- Übergabe der Personalakte des Lehrlings;
- Teilnahme an der Auswertung der Bildungs- und Erziehungsergebnisse sowie Mitwirkung bei Facharbeiterprüfungen.

1 Z. Z. 1,10 M je Tag.